

Satzung
der Ortsgemeinde Weitersburg über die Geltendmachung eines besonderen
Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Plangebiet des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplans „Neue Feuerwehr“

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der

1. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung,
und

2. § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen
Fassung,

wird gemäß Beschluss des Ortsgemeinderats Weitersburg vom 12.04.2022 folgende
Satzung für die Ortsgemeinde Urbar erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherstellung einer vorgesehenen Errichtung eines notwendigen
Feuerwehrstandorts steht der Ortsgemeinde Weitersburg ein besonderes
Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 dieser Satzung genannten
Grundstücke zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung
Weitersburg, Flur 17, Flurstücke 92/1, 92/2, 92/3, 93/1, 93/2, 93/3, 94/1, 94/2, 94/3,
95/1, 96/1, 96/2, 96/3.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56191 Weitersburg, 12.04.2022




Jochen Währ
Ortsbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

56191 Weikersburg, 12.04.2022




Jochen Währ
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung

zur Satzung der Ortsgemeinde Weitersburg über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Neue Feuerwehr“

In der Ortsgemeinde Weitersburg entspricht der derzeitige Feuerwehrstandort nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen. Schon seit längerem wird daher ein möglicher Standort für einen Neubau gesucht. Nachdem bereits mehrere potenzielle Flächen ohne Erfolg überprüft und angefragt wurden, verbleibt ein Areal südlich der Grenzhausener Straße als geeigneter Standort. Ein Großteil der Flächen stehen dabei zum Verkauf zur Verfügung, lediglich für die östlichen fünf Parzellen gilt dies noch nicht.

Um auf dieser Fläche den Feuerwehrstandort zu realisieren, ist in jedem Fall die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da sie sich im Außenbereich befindet. Die aktuell vorliegende Machbarkeitsplanung des Feuerwehrstandorts stellt klar, dass für eine angemessene Gestaltung des Areals die verbleibenden östlichen Flächen höchst vorteilhaft wären, um einen dem Gemeinwohl dienenden Feuerwehrstandort in einer notwendigen und angemessenen Weise zu entwickeln. Um dies sicherzustellen, hat die Ortsgemeinde Weitersburg diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen.

**Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Neue Feuerwehr"**

